Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Witzenhausen GmbH & Co. KG für Elektromobilität

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Witzenhausen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Stadtwerke“) kommen mit Kunden zur Anwendung, die

a) die Ladepunkte der Stadtwerke mit einer Ladekarte der Stadtwerke (nachfolgend „Fall a“)

b) die Ladepunkte von Netzwerk-, Kooperations- und Roamingpartnern mit einer Ladekarte der Stadtwerke (nachfolgend „Fall b“)

c) die Ladepunkte der Stadtwerke ohne eine Ladekarte der Stadtwerke (nachfolgend „Ad hoc-Laden“ bzw. „Fall c“)

zur Beladung von Elektromobilen nutzen. In den Fällen a und b kommt ein Vertrag mit den Stadtwerken ab Zugang der Ladekarte beim Kunden zustande, in Fall c ab Befahren des dem jeweiligen Ladepunkt zugeordneten Parkplatzes zum Beladen eines Elektromobils.

2. Ladekarte

2.1 Allgemeines zur Ladekarte

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit, bei den Stadtwerken eine Ladekarte anzufordern. Eine Ladekarte kann sowohl an Bestandskunden mit mindestens einem bestehenden Strom- oder Gasliefervertrag mit den Stadtwerken als auch an sonstige Kunden (Fremdkunden) ausgegeben werden. Für Bestandskunden gelten die jeweils vertraglich vereinbarten oder gesondert veröffentlichten Sonderkonditionen; für Fremdkunden gelten abweichende Preise, die ebenfalls gesondert auf der Homepage der Stadtwerke veröffentlicht werden. Die Stadtwerke können den Antrag nach eigenem Ermessen ablehnen, insbesondere wenn der Antragsteller gegen vertragliche Pflichten aus einem bestehenden Energieliefervertrag verstößt. Nach positiver Entscheidung durch die Stadtwerke erhält der Kunde eine Ladekarte sowie eine Vertragsnummer (Vertrags-ID).

(2) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von den Stadtwerken betriebenen Ladepunkte für Elektromobile inklusive deren Infrastruktur (nachfolgend „E-Ladesäulen“), alle E-Ladesäulen eines Netzwerk- oder Kooperationsverbundes, in das die Stadtwerke integriert sind, sowie E-Ladesäulen externer Roamingpartner zu nutzen. Informationen zu dem jeweiligen Netzwerk- bzw. Kooperationsverbund können unter www.stadtwerke-witzenhausen.de/emobilitaet in Erfahrung gebracht werden. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen finden Sie außerdem in der E-Mobilität APP zum Download.

(3) Die Vertrags-ID ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der Vertrags-ID hat der Kunde unverzüglich den Stadtwerken schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperren die Stadtwerke die bisherige Ladekarte umgehend. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, teilt er diese den Stadtwerken per Mail (emobil@stadtwerke-witzenhausen.de) mit.

(5) Die Ladekarte ist nicht übertragbar. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte es rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. Die Stadtwerke unterrichten den Kunden über die Sperrung der Karte nebst den dafür vorliegenden Gründen, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung in Textform. Der Kunde kann die Aufhebung einer Sperre wegen Zahlungsverzugs verlangen, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder wenn der Kunde darlegt, dass die Sperrung für den Kunden eine unverhältnismäßige Härte darstellt. Die Stadtwerke haben die Sperre unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde eventuelle Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.

2.2 Preise der Ladekarte

Der Kunde entrichtet für die Freischaltung der Ladekarte einmalig ein Bereitstellungsentgelt sowie fortlaufend ein verbrauchsunabhängiges Entgelt/ Monat gemäß dem jeweils aktuellen unter www.stadtwerke-witzenhausen.de/emobilitaet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke (nachfolgend „Preisblatt der Stadtwerke“).

3. Preise des Ladens (mit Ladekarte)

3.2 Laden mit der Ladekarte an E-Ladesäulen der Stadtwerke

(1) In Fall a entrichtet der Kunde zusätzlich zu dem Entgelt gemäß Ziffer 2.2 je Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge gemäß dem Preisblatt der Stadtwerke. Abrechnungsrelevant für das verbrauchsabhängige Entgelt ist die gesamte Lademenge jedes einzelnen Ladevorgangs an einer E-Ladesäule.

(2) Die Stadtwerke oder deren Abrechnungsdienstleister rechnen das verbrauchsabhängige Entgelt monatlich ab.

(3) Der Preis unterliegt einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der Stadtwerke. Preisänderungen sind jederzeit zulässig und erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassungen gerichtlich überprüfen lassen.

(4) Die Stadtwerke informieren den Kunden mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden einer Änderung durch Mitteilung in Textform an die vom Kunden anzugebende E-Mail-Adresse.

(5) Sollte der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden sein, kann er das Vertragsverhältnis nach Zugang der vorstehend genannten Benachrichtigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Die Ladekarte ist in diesem Fall an die Stadtwerke zurückzugeben.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 werden Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ohne Ankündigung und ohne Sonderkündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.

3.3 Laden mit der Ladekarte an E-Ladesäulen von Netzwerk-, Kooperations- und Roamingpartner

(1) Der Kunde ist berechtigt, die E-Ladesäulen eines Netzwerk- oder Kooperationsverbundes, in das die Stadtwerke integriert sind sowie etwaiger Roamingpartner im In- und Ausland zu nutzen. Deren Zusammensetzung kann sich jederzeit ändern. Der Kunde informiert sich eigenverantwortlich über etwaige Netzwerk-, Kooperations- und Roamingpartner auf der Internetseite der Stadtwerke.

(2) Die Nutzung von Ladesäulen etwaiger Netzwerk-, Kooperations- und Roamingpartner erfolgt stets zu den Preisen und sonstigen Konditionen des jeweiligen Partners.

(3) Der Kunde hat keinen Anspruch gegen die Stadtwerke auf Nutzung der Ladeinfrastruktur des jeweiligen Netzwerk-, Kooperations- und Roamingpartners und muss sich bei auftretenden Problemen im Rahmen der Nutzung an diesen wenden.

3.4 Abrechnung, Zahlungsweise und Zahlungsverzug (mit Ladekarte)

(1) Die Übermittlung der Rechnung erfolgt in den Fällen von a und b entweder über das Kundenkonto des Kunden oder auf dem vom Abrechnungsdienstleister der Stadtwerke bzw. auf dem vom Netzwerk-, Kooperations- oder Roamingpartner vorgegebenen Weg. Sofern die Rechnung über das Kundenkonto übermittelt wird, wird der Kunde mit einer E-Mail darüber informiert, dass vertragsrelevante Post in seinem Kundenkonto hinterlegt wurde.

(2) Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von den Stadtwerken oder deren Dienstleister bzw. zu dem vom Netzwerk-, Kooperations- oder Roamingpartner angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren/ Kreditkarte oder der alternativ angegebenen Zahlungsart von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Stadtwerke berechtigt, die Ladekarte zu sperren.

(3) Der Kunde hat den Stadtwerken die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

4. Vertragsdauer und Kündigung (mit Ladekarte)

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung erfolgt in Textform und durch Rückgabe der Ladekarte an die Stadtwerke.

(3) Wird die Ladekarte nicht zurückgegeben hat der Kunde weiterhin die Entgelte gemäß Ziffer 2.2 zu entrichten.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Änderungen der AGB (mit Ladekarte)

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die AGB mit Ausnahme der Preisbestimmungen, deren Anpassung nach den Ziffern 3.3 bis 3.5 erfolgt, nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich die geltenden Gesetze, die einschlägige Rechtsprechung oder die tatsächlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen ändern.

(2) Änderungen der AGB werden dem Kunden in den Fällen a und b mindestens vier Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Sofern der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht, gilt die Änderung der AGB als vom Kunden genehmigt. Die Stadtwerke werden den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

6. Ad hoc-Laden (ohne Ladekarte)

(1) Die Stadtwerke gewährleisten einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von ihnen betriebenen E-Ladesäulen auch für Kunden ohne Ladekarte. Der Vertrag zwischen den Stadtwerken und dem Kunden endet mit dem Verlassen des der E-Ladesäule zugeordneten Parkplatzes und vollständiger Bezahlung des geschuldeten Entgelts.

(2) Der Kunde entrichtet beim Ad hoc-Laden ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer gemäß den auf dem Preisblatt der Stadtwerke unter www.stadtwerke-witzenhausen.de/emobilitaet veröffentlichten oder vor dem Ladevorgang an der E-Ladesäule oder über die verwendete Plattform bzw. Applikation angezeigten Bedingungen.

(3) Die Übermittlung der Rechnung erfolgt beim Ad hoc-Laden an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse durch die Stadtwerke oder deren Dienstleister bzw. auf dem vom Dienstleister vorgesehenen Weg.

7. Benutzung der E-Ladesäulen

(1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der Stadtwerke sowie die E-Ladesäulen der Partner aus einem Netzwerk- oder Kooperationsverbund sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die jeweilige E-Ladesäule ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.

(2) Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzte Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sein Elektromobil unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs von dem der E-Ladesäule zugeordneten Parkplatz zu entfernen.

8. Vertragsstrafe bei Überschreitung der zulässigen Belegungsdauer

Die maximale Belegungsdauer eines Ladepunkts beträgt 120 Minuten. Wird der Ladepunkt über diese Dauer hinaus durch ein Elektromobil belegt, verwirkt der Kunde ab der 121. Minute der Belegung automatisch eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt mindestens 0,12 € je angefangene Minute ab der 121. Minute der Belegung des Ladepunkts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

(1) Die Stadtwerke haften nicht für die fehlende Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der E-Ladesäulen.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Stadtwerke sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9. Übertragung auf Dritte

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzeln oder als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

10. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in unter www.stadtwerke-witzenhausen.de/datenschutz der Stadtwerke.

11. Streitbeilegung für Verbraucher

(1) Informationen zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher: Die EU-Kommission stellt eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) bereit. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter http://ec.europa.eu/consumers/odr zu erreichen.

(2) Im Übrigen nehmen die Stadtwerke nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

12. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Witzenhausen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.